

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.11.2022

Beschlussantrag Nr. : 229-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget/Produkt: 90/ 61.20.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022			
Stadtrat	07.12.2022			

Beschlussgegenstand:

Beschluss von über- und/ oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt folgende über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA aus dem verbleibenden Zustiftungskapital in einer Gesamthöhe von **541.700 Euro**, im Einzelnen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Mehrbedarf Aufwandsentschädigung Sachbereich (SB) Brand- und Bevölkerungsschutz | 60.000 Euro überplan |
| 2. Mehrbedarf Fahrzeughaltung SB Brand- und Bevölkerungsschutz | 45.000 Euro überplan |
| 3. Mehrbedarf Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen <150 Euro
SB Brand- und Bevölkerungsschutz | 6.000 Euro überplan |
| 4. Neubeschaffung Spreizer/ Schere SB Brand- und Bevölkerungsschutz
- investiv | 30.000 Euro außerplan |
| 5. Mehrbedarf Sach- und Personalkostenzuschüsse an freie Träger/ Kita | 280.000 Euro überplan |
| 6. Beseitigung von festgestellten statischen Mängeln OFW Reuden
(im Zusammenhang zur bereits bestätigten Machbarkeitsstudie der
Kommunalaufsichtsbehörde) | 46.500 Euro außerplan |
| 7. Umrüstung auf LED/ Straßenbeleuchtung | 74.200 Euro überplan |

Gleichzeitig wird die Übertragbarkeit der Mittel gemäß § 19 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) für die Maßnahmen 6 und 7 erklärt.

Die Maßnahmen 1.-3. und 5.-7. (alle Ergebnishaushalt) sind als untereinander deckungsfähig anzusehen.

Begründung:

Mit Ablauf des Zustiftungszeitraumes für die Stiftung „Zukunftssicherung Thalheim“ fiel das verbleibende Zustiftungskapital in den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurück. Es handelte sich hierbei um eine Summe von 1.790.000 Euro. In Gegenrechnung des Betrages für den Abbau des Liquiditätskreditvolumens (390.000 Euro) und dem Beschluss 199-2022 (312.000 Euro, Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom 29. September 2022, Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 19. Oktober 2022) ergibt sich eine verbleibende Restsumme von 1.088.000 Euro.

Zur Verwendung des verbleibenden Zustiftungskapitals war erneut die kommunalaufsichtliche Bestätigung zur haushaltsrechtlichen Zulässigkeit (gemäß Punkt 6 der kommunalaufsichtlichen Entscheidung zum Haushalt 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 7. März 2022) notwendig. Betroffen sind ausschließlich Maßnahmen bei denen ein bekannter Mehrbedarf besteht, eine Maßnahme mit Konsolidierungseffekt und eine Maßnahme, die auf der schon erfolgten positiven Entscheidung zur Verwendung des Zustiftungskapitals vom 29. September 2022 der Kommunalaufsichtsbehörde beruht. Die Einreichung erfolgte am 17. Oktober 2022 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Alle beantragten Maßnahmen wurden mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt. Die Bestätigung umfasst die oben benannten Maßnahmen und die Baumaßnahmen (investiv, Mehrkosten „Schulstraße“ OT Holzweißig und „Fuhneweg“ OT Wolfen). Zu den zuletzt genannten Maßnahmen erfolgt ein separater Beschlussantrag. Die Beantragung an und auch die Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sind als Anlage dem Beschlussantrag beigelegt. Mit Beschlussfassung ist das zurückgeflossene Zustiftungskapital (vorbehaltlich des Beschlussantrages 230-2022 mit 546.300 Euro) komplett aufgebraucht.

Für die investive Maßnahme nach Punkt 4 ist gemäß § 19 KomHVO eine Übertragung nicht extra zu erklären, sondern bereits gesetzlich gegeben.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 153-2022, 199-2022

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: 541.700 Euro

a) Untersachkonten:

Maßnahme 1 : 60.000 Euro USK 54210.40013

Maßnahme 2 : 45.000 Euro USK 52510.40002

Maßnahme 3 : 6.000 Euro USK 52550.40073

Maßnahme 4 : 30.000 Euro USK 08210.40071

Maßnahme 5 : 280.000 Euro USK 53180.40116 als Deckungszähler

Maßnahme 6 : 46.500 Euro USK 52110.40053

Maßnahme 7 : 74.200 Euro USK 52233.40005

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): Nur Maßnahme 4 = 08210000

c) Betrag in € einmalig: 541.700 Euro

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **229-2022**

Anlagen:

- Anzeige zur beabsichtigten Verwendung des verbleibenden Zustiftungskapitals zur Prüfung und Entscheidung an die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum 17. Oktober 2022
- Kommunalaufsichtliche Entscheidung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Datum 25. Oktober 2022